

**Ergänzungsbestimmungen (Ausgabe 2022)
zum Gesamtarbeitsvertrag (GAV) Art. 5
in der Schweizerischen Gebäudetechnikbranche
vom 1. Januar 2019**

1. Auflage (2022)

Der besseren Lesbarkeit halber wurde auf zusätzliche Genderformulierungen verzichtet.
Selbstverständlich sind auch die nicht explizit erwähnten Geschlechter stets mitgemeint.

I. Schuldrechtliche Ergänzungsbestimmungen (Verhältnis Arbeitgeberverband - Arbeitnehmerverband)

Gestützt auf Art. 5 des Gesamtarbeitsvertrages der Schweizerischen Gebäudetechnikbranche vom 1. Januar 2019, nachstehend GAV genannt, werden die nachfolgenden Ergänzungsbestimmungen, nachstehend EB genannt, vereinbart.

Art. 1 Vertragschliessende Parteien

Die vorliegenden EB gelten im Rahmen von Art. 5 des GAV für alle Mitgliederfirmen der Sektionen *suissetec Nordostschweiz*, *suissetec stadt zürich und umgebung*, *suissetec affoltern-amt* und *suissetec Zürichsee – Schwyz – Glarus*, sowie deren dem GAV unterstellten Mitarbeitenden, gemäss Art. 3.3 GAV einerseits und den Gewerkschaften *Syna Region Zürich/Schaffhausen* und *Unia Region Zürich/Schaffhausen* andererseits.

Art. 2 Räumlicher Geltungsbereich (GAV Art. 3)

Diese EB gelten für die Betriebe in den Sektionsgebieten der beteiligten Verbände.

Art. 3 Paritätische Kommission (PK)

- 1 Zur Vertragsdurchführung und Förderung der Zusammenarbeit wird eine „Paritätische Kommission“ eingesetzt, im folgendem KPK genannt. Die KPK besteht aus zwei Mitgliedern der Sektion *suissetec-nordostschweiz*, je einem Mitglied der anderen Sektionen, sowie vier Mitgliedern der Gewerkschaft *Unia* und einem Mitglied der Gewerkschaft *Syna*. Die KPK konstituiert sich selbst.
- 2 Der Präsident wird immer von den Arbeitgeberverbänden gestellt.
- 3 Die Geschäftsstelle ist immer bei der *Unia Region Zürich/Schaffhausen*.

Art. 4 Berufs- und Vollzugskostenbeiträge

- 1 Die Vertragsunterstellung der Arbeitnehmenden erfolgt gemäss den Bestimmungen von Art. 3 GAV. Alle Arbeitnehmenden eines dem GAV unterstellten Betriebes, entrichten zusätzlich zum Vollzugskostenbeitrag gemäss Art. 20 GAV, einen Berufsbeitrag (gemäss Art. 7 GAV) von Fr. 10.00 pro Monat an die KPK. Dieser Beitrag wird vom Arbeitgeber am Lohn in Abzug gebracht.
- 2 Die KPK kann den Berufsbeitrag im Einvernehmen mit den Vertragsparteien und unter Berücksichtigung der finanziellen Situation während der Vertragsdauer ändern.
- 3 Die Geschäftsstelle der KPK macht sowohl den Einzug für den Vollzugskostenbeitrag (gemäss GAV Art.20), als auch für den Regionalen Berufsbeitrag (gemäss Art.7 GAV).
- 4 Im Übrigen wird auf das im Anhang 1 dieser EB befindliche Reglement für das Inkasso und die Verwendung der Berufsbeiträge verwiesen, welches einen integrierenden Bestandteil des Vertrages bildet.

Art. 5 Koalitionsfreiheit

Die Vertragsparteien sichern sich für die Herbeiführung der Vertragsunterstellung von Nichtmitgliedern gegenseitige Hilfeleistung zu. Unter Wahrung des Grundsatzes der Koalitionsfreiheit bieten sie den Nichtmitgliedern die Möglichkeit, sich diesem Vertrag zu unterstellen.

Art. 6 Anschlussverträge

Für Nichtverbandsfirmen gilt der Art. 8 GAV.

Art. 7 Dauer und Änderungen der EB

- 1 Die vorliegenden EB treten am 01. Januar 2022, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständigen Organe, in Kraft. Sie ersetzen alle bisherigen EB, welche für die einzelnen Regionen in Kraft gesetzt worden sind.
- 2 Die vorliegenden EB gelten bis zum 31. Dezember 2023. Sie können, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten, frühestens auf den 31. Dezember 2022 gekündigt werden.
- 3 Erfolgt keine Kündigung durch eine der Parteien, so laufen die EB jeweils auf ein Jahr weiter.

Art. 8 Übergangsbestimmungen

Diese Ergänzungsbestimmungen ersetzen mit ihrer Inkraftsetzung alle bisherigen regionalen Ergänzungsbestimmungen der bisherigen und neuen Vertragsparteien.

Zürich, im Dezember 2021

suissetec Nordostschweiz
Peter Baumann / Präsident

Patrick Müller / Geschäftsführer

Datum / Unterschrift

Datum / Unterschrift

suissetec stadt zürich und umgebung
Josef Kälin / Präsident

Gabriela Petermann / Geschäftsführerin

Datum / Unterschrift

Datum / Unterschrift

suissetec affoltern-amt
Gerhard Baumann / Präsident

Daniel Berger / Geschäftsstelle

Datum / Unterschrift

Datum / Unterschrift

suissetec Zürichsee – Schwyz - Glarus
Markus Weibel / Präsident

Josef Huwyler / Geschäftsführer

Datum / Unterschrift

Datum / Unterschrift

Gewerkschaft Unia der Region Zürich-Schaffhausen
René Lappert / Co-Regionalleiter a. i.

Christian Trunz / Mitglied der Geschäftsleitung

Datum / Unterschrift

Datum / Unterschrift

Gewerkschaft Unia Schweiz
Vania Alleva / Präsidentin

Bruna Campanello, Mitglied der Geschäftsleitung

Datum / Unterschrift

Datum / Unterschrift

Gewerkschaft Syna der Region Zürich-Schaffhausen
Petra Däscher / Regionalverantwortliche ZH/SH/ROZ

Michele Aversa / Regionalsekretär ZH/SH

Datum / Unterschrift

Datum / Unterschrift

Gewerkschaft Syna, Zentrale Olten

Mandy Zeckra / Vizepräsidentin Syna national Kathrin Ackermann / Branchenverantwortliche GT

Datum / Unterschrift

Datum / Unterschrift

Anhänge:

Anhang 1: Reglement der Paritätischen Kommission (KPK) für die Sektionen suissetec Nordostschweiz, suissetec stadt zürich und umgebung, suissetec affoltern-amt und suissetec Zürichsee – Schwyz – Glarus, für das Inkasso und die Verwendung der Berufsbeiträge.

z.K. an: PLK nach Art. 5.5 GAV

ANHANG 1

Reglement der Paritätischen Kommission (KPK) für die Sektionen suissetec Nordostschweiz, suissetec stadt zürich und umgebung, suissetec affoltern-amt und suissetec Zürichsee – Schwyz – Glarus für das Inkasso und die Verwendung der Berufsbeiträge.

I. Meldung und Umgang mit neuen Mitarbeitenden

- 1 *Allen neu in die Firma eintretenden Arbeitnehmenden sind ein GAV und die EB auszuhändigen. Dies ist auch in elektronischer Form möglich.*
- 2 *Alle neu in die Firma eintretenden Arbeitnehmenden müssen von den Firmen gemeldet werden. Das Formular steht auf der Homepage der KPK (<http://www.pkzh.org>) zur Verfügung.*
- 3 *Die Geschäftsstelle der KPK erstellt in Zusammenarbeit mit den Arbeitgebern eine Mutationsliste, die von den Arbeitgebern zu kontrollieren und zu bereinigen ist.*

II. Einzug der Berufsbeiträge

- 1 *Zur Erfüllung der Aufgaben der KPK leisten die den EB unterstellten Arbeitnehmenden einen Berufsbeitrag gemäss Art. 4 der EB.*
- 2 *Dieser Abzug muss auf der Lohnabrechnung ersichtlich sein. Die Arbeitgeber erstellen den unterstellten Arbeitnehmenden pro Kalenderjahr eine Bestätigung für die in dieser Periode abgezogenen Berufs- und Vollzugskostenbeiträge. Das Bestätigungsformular steht auf der Homepage der KPK (<http://www.pkzh.org>) zur Verfügung.*
- 3 *Treten Arbeitnehmende im Laufe eines Monats ein oder aus, ist der Berufsbeitrag wie folgt zu erheben:*
 - *Vom 01. bis 15. des Monats Fr. 10.00 beim Eintritt und Fr. 0.00 beim Austritt,*
 - *Vom 16. bis 31. des Monats beim Eintritt Fr. 0.00 und Fr. 10.00 beim Austritt.*
- 4 *Die erhobenen Beiträge sind vom Arbeitgeber gemäss Weisung der KPK an dieselbe zu überweisen. Für nicht erhobene oder nicht überwiesene Beiträge haftet der Arbeitgeber, ebenso für Beitragsverluste, die infolge Nichtanmeldung oder verspäteter Anmeldung von beitragspflichtigen Arbeitnehmenden entstanden sind.*
- 5 *Die Beiträge der Nichtverbandsfirmen werden von der Geschäftsstelle der KPK durch Rechnungsstellung an die betreffenden Firmen erhoben.*

III. Verwendung der Beiträge und Kassenkontrolle

- 1 Die einkassierten Beiträge sind von der Geschäftsstelle der KPK zu verwalten. Die Gelder werden entsprechend den jeweiligen Beschlüssen der KPK verwendet:
 - a) für die Rückerstattung der Berufsbeiträge an Gewerkschaftsmitglieder gemäss abgezogenem Berufsbeitrag gegen entsprechende Bescheinigung;
 - b) zur Förderung der im GAV unter Punkt 3.2.1 beschriebenen Arbeitgeber und Arbeitnehmenden in der Gebäudetechnik;
 - c) zur Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung und der Unterstützung von Massnahmen zur Vermeidung von Unfällen und Berufskrankheiten;
 - d) zur Deckung der administrativen Kosten der Vertragsdurchführung.
- 2 Die Geschäftsstelle legt der KPK mindestens einmal jährlich, respektive auf Verlangen einer Vertragspartei jederzeit, Kasse und Rechnung zur Prüfung und Abnahme vor.

IV. Sonderfälle und Reglementsverletzungen

- 1 Über sich allfällig ergebende, in diesem Reglement nicht umschriebene Sonderfälle entscheidet die KPK von Fall zu Fall.
- 2 Verstösse gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden wie Vertragsverletzungen beurteilt.
- 3 Siehe auch GAV Art 9.ff.

Zürich, im Dezember 2021

suissetec Nordostschweiz
Peter Baumann / Präsident

Patrick Müller / Geschäftsführer

Datum / Unterschrift

Datum / Unterschrift

suissetec stadt zürich und umgebung
Josef Kälin / Präsident

Gabriela Petermann / Geschäftsführerin

Datum / Unterschrift

Datum / Unterschrift

suissetec affoltern-amt
Gerhard Baumann / Präsident

Daniel Berger / Geschäftsstelle

Datum / Unterschrift

Datum / Unterschrift

suissetec Zürichsee – Schwyz - Glarus
Markus Weibel / Präsident

Josef Huwyler / Geschäftsführer

Datum / Unterschrift

Datum / Unterschrift

Gewerkschaft Unia der Region Zürich-Schaffhausen
René Lappert / Co-Regionalleiter a. i.

Christian Trunz / Mitglied der Geschäftsleitung

Datum / Unterschrift

Datum / Unterschrift

Gewerkschaft Unia Schweiz
Vania Alleva / Präsidentin

Bruna Campanello, Mitglied der Geschäftsleitung

Datum / Unterschrift

Datum / Unterschrift

Gewerkschaft Syna der Region Zürich-Schaffhausen
Petra Däscher / Regionalverantwortliche ZH/SH/ROZ

Michele Aversa / Regionalsekretär ZH/SH

Datum / Unterschrift

Datum / Unterschrift

Gewerkschaft Syna, Zentrale Olten
Mandy Zeckra / Vizepräsidentin Syna national

Kathrin Ackermann / Branchenverantwortliche GT

Datum / Unterschrift

Datum / Unterschrift

z.K. an:
PLK nach Art. 5.5 GAV